

Vernehmlassung: Verordnungsentwurf über Massnahmen zur Senkung des Verbrauchs von elektrischer Energie im Mobilfunk

Procédure de consultation sur le projet d'ordonnance sur les mesures de réduction de la consommation d'énergie électrique dans la radiocommunication mobile

Procedura di consultazione sul progetto di ordinanza sulle misure tese a ridurre il consumo di energia elettrica nella radiocomunicazione mobile;

Organisation / Organizzazione	Suissedigital Verband für Kommunikationsnetze
Adresse / Indirizzo	Waaghaus-Passage 8, CH-3011 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	21. Mai 2024

Kontaktperson (Vorname, Nachname, Funktion, Emailadresse und Telefonnummer) / Personne de contact (prénom, nom, fonction, adresse e-mail et numéro de téléphone) / Persona di contatto (nome, cognome, funzione, indirizzo e-mail e numero di telefono)

Stefan Flück, Leiter Rechtsdienst, stefan.flueck@suissedigital.ch, Tel. 031 328 27 28

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme **elektronisch** an energie@bwl.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier **électronique** à energie@bwl.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta **elettronica** energie@bwl.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Suissedigital ist der Dachverband der Schweizer Telekommunikationsnetzunternehmen und vertritt die Interessen von ca. 180 privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich organisierten Unternehmen verschiedener Grösse, die lokal, regional oder landesweit Telekommunikationsinfrastrukturen (Fest- und Mobilfunknetze) betreiben und darüber verschiedene Telekommunikations- inklusive Radio- und Fernsehdienste erbringen.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, uns zum Verordnungsentwurf über die Massnahmen zur Senkung des Verbrauchs von elektrischer Energie im Mobilfunk äussern zu können. Der Verordnungsentwurf basiert auf dem Branchenkonzept Telekommunikation, welches in Absprache mit verschiedenen Mobilfunkanbietern und dem Schweizerischen Verband für Kommunikation (asut) entstanden ist. Er trägt damit den tatsächlichen Anforderungen und Bedürfnissen der Branche weitgehend Rechnung, so dass wir den Entwurf grundsätzlich unterstützen können.

Wir sind zudem erleichtert, dass unserem letztjährigen Antrag entsprochen wurde und die der Aufrechterhaltung der Telekommunikationsnetze dienenden Verbrauchsstätten, d.h. Central Offices bzw. Head Ends von den Kontingentierungsmassnahmen bei Strommangellagen ausgenommen werden. Damit sollte sichergestellt sein, dass die Telekomnetze und -dienste auch in solchen Ausnahmesituationen und -zeiten funktionsfähig bleiben und die Telekomversorgung flächendeckend für Bevölkerung und Wirtschaft gewährleistet ist. Gemäss Auskunft des WBF/BWL ist vorgesehen, die Ausnahmeregelung nach dem vorliegenden Vernehmlassungsverfahren in die aktualisierte Fassung der Verordnungen zu den Bewirtschaftungsmassnahmen im Bereich Strom aufzunehmen.

In Abstimmung mit unserem Mitglied Sunrise GmbH beantragen wir gewisse Detailänderungen des Verordnungsentwurfes und weisen zudem auf zwei wichtige Punkte hin, die in der nachstehenden Tabelle aufgeführt sind.

Schliesslich bleibt darauf hinzuweisen, dass im gesamten Dispositiv der Massnahmen bei Strommangellagen die Revision der Verordnung über Fernmeldedienste zur Härtung der Mobilfunknetze der einzige grosse Schwachpunkt darstellt. Wie das Vernehmlassungsverfahren dazu gezeigt hat, bestehen höchst unrealistische Anforderungen und Vorstellungen an die Eigen-Stromversorgung der Netzbetreiber. Aus unserer Sicht kann es nicht Aufgabe von Betreibern kritischer Infrastrukturen sein, die Stromversorgung bei mehrtägigen Stromausfällen sicherzustellen. Ohne ein übergeordnetes Gesamtkonzept zur Krisenvorsorge, wird die vorliegende Lösung ihre Wirkung im Ernstfall nicht voll entfalten können und in der Umsetzung allenfalls zu Verwirrung und Widersprüchen im Mobilfunkbereich führen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 Abs. 2		Die Verwendung der Frequenzbänder kann sich im Laufe der Zeit ändern. Die Verordnung ist vor Inkraftsetzung darum unbedingt dahingehend zu überprüfen, ob die Mobilfunk-Frequenzbänder noch gleich verwendet werden, wie zum Zeitpunkt dieser Vernehmlassung.
Art. 1a		Die Verwendung der Frequenzbänder kann sich im Laufe der Zeit ändern. Die Verordnung ist vor Inkraftsetzung darum unbedingt dahingehend zu überprüfen, ob die Mobilfunk-Frequenzbänder noch gleich verwendet werden, wie zum Zeitpunkt dieser Vernehmlassung.
Art. 2 Abs. 3	Sie informieren <u>Das BAKOM informiert</u> die übrigen Mobilfunkanbieterinnen, die Infrastrukturbetreiber, die Kantone, den Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen <u>und</u> den Fachbereich Energie der wirtschaftlichen Landesversorgung und das BAKOM über die Umsetzung der Massnahmen nach dieser Verordnung.	<p>Die Mobilfunkkonzessionärinnen müssen gemäss Art. 2 Abs. 1 und 2 das BAKOM (und zum Teil auch das BWL) über die Umsetzung der angeordneten Massnahmen, die Auswirkungen auf das Fernmeldewesen und den Zustand der Mobilfunknetze informieren.</p> <p>Der Vorordnungsentwurf verlangt von den Mobilfunkkonzessionärinnen, dass sie diese Informationen auch weiteren Adressaten zustellen (Mobilfunkanbieterinnen, Infrastrukturbetreiber, Kantone, VSE, Fachbereich Energie der wirtschaftlichen Landesversorgung des BWL).</p> <p>Aus Qualitäts- und Effizienzgründen sollte diese Informationspflicht jedoch durch das BAKOM wahrgenommen werden. Das Bundesamt verfügt in einer Krisensituation nicht nur über sämtliche Informationen aller Mobilfunkkonzessionärinnen, sondern auch über die korrekten Kontakte der entsprechenden Organisationen und Behörden.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 4	Die Mobilfunkkonzessionärinnen setzen <u>beginnen mit der Umsetzung</u> ihrer Verpflichtungen nach dieser Verordnung innerhalb von zwei Wochen nach deren Inkrafttreten um .	In der Übergangsbestimmung gibt es Unklarheiten respektive Widersprüche zu den Erläuterungen bezüglich der Fristen, die für die Umsetzung der Massnahmen nach Inkrafttreten der Verordnung einerseits und der Massnahmen nach Art. 1a und Art. 1b andererseits gelten. Die Massnahmen sind zeitlich etappiert umzusetzen und müssen gegenseitig abgestimmt und koordiniert sein.
Anhang	Von der DNS-Sperre erfasste Domain-Namen	<p>Im Anhang sollen alle notwendigen Vorgaben zu den Domain Names (URLs), Formaten, Dateien, "Landing-Pages" (mehrsprachige Stoppseiten) und Zugriffsmöglichkeiten festgehalten werden.</p> <p>Wir empfehlen das gleiche Vorgehen wie bei der Umsetzung der DNS-Sperrliste auf Grundlage des Geldspielgesetzes (siehe technische Spezifikationen). Vorgängig soll eine Konsultation bei den Mobilfunkkonzessionärinnen durchgeführt werden. Ebenfalls sollte genau beschrieben sein, wie allfällige Änderungen respektive Ergänzungen der Sperrliste erfolgen.</p>